

Satzung

für den Verein „Tierisch geborgen e.V.“
Lindenstraße 17, 39171 Schwaneberg, Telefon: 039205-692236

§ 1 Allgemeines zum Verein

Der Verein führt den Namen "Tierisch geborgen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Tierisch geborgen e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Schwaneberg.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- tiergestützte Therapien in sozialen Einrichtungen
- tiergestützte Aktivitäten in sozialen Einrichtungen (ehrenamtliche Besuchsdienste)
- die Vermittlung zwischen Therapeuten sowie ehrenamtlichen Besuchsdienstleistenden und sozialen Einrichtungen
- die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung von tiergestützter Arbeit sowie
- öffentliche Werbung von Spenden für die Finanzierung der tiergestützten Intervention.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Vereins).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

1. Vollmitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen und haben volles Stimmrecht. Fördermitglieder können die Leistungen des Vereins nur eingeschränkt in Anspruch nehmen und haben kein Stimmrecht.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ruhen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Mitgliedsjahr gezahlt hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Er muss dem/der Vereinsvorsitzenden gegenüber schriftlich mindestens vier Wochen vor Beendigung des Mitgliedsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Bestellung der Kassenprüfer.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vereins. Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, ist durch den ausscheidenden Vorstand kommissarisch ein neuer Vorstand (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter) zu benennen, der die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl führt.

§ 8 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans und des Förderzwecks für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mehr als drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, der zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählen ist, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung

Für die im Auftrag des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der/die amtierende Vorstandsvorsitzende zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fassen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Hof Butenland, Niensweg 1, 26969 Budjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 10.02.2016 beschlossen.